

ELEKTRIZITÄTS-GENOSSENSCHAFT VILLNACHERN

Reglement über Anschlussgebühren- und Erschliessungsbeiträge

Anhang zum Reglement über die Abgabe elektrischer Energie

I. ANSCHLUESSE AUS DEM NIEDERSPANNUNGSNETZ

Gestützt auf Kapitel I und V sowie auf Art. 3 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie schliesst die Elektrizitäts-Genossenschaft Villnachern, EGV genannt, ihre Bezüger zu den nachstehenden Bedingungen an das Niederspannungsnetz an:

I.1 Anschlussgebühren

Bei vorhandener Erschliessung und im eingezonten Baugebiet der Gemeinde Villnachern sind für Neuan-
schlüsse einmalige Anschlussgebühren zu bezahlen.

Die Anschlussgebühren sind indexiert und werden jeweils per 1. Januar in 5%-Schritten angepasst, sobald der Index der Konsumentenpreise eine entsprechende Teuerung aufweist. Die Ansätze werden auf Fr. 100.-- gerundet.

In der Anschlussgebühr sind vorbehältlich Pt. I.3 folgende Kosten enthalten (diese Bestimmungen heben an-
derslautende Bestimmungen des Art. 21 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie auf):

- Grob- und Feinerschliessung im eingezonten Baugebiet der Gemeinde Villnachern.
- Kabelzuleitung ab vorhandener Erschliessung bis 50 m Kabellänge.
- Bearbeitungskosten der EGV

Alle übrigen Kosten wie Kabelgraben inkl. Kabelschutzrohr ab Netzabzweigstelle, Fassadenkasten bzw. An-
schlusseinrichtung und Kabelmehrlänge sowie alle Kosten für Anpassungen nach dem Anschlussüberstromun-
terbrecher, gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Die Netzabzweigstelle wird von der EGV festgelegt. Leitungsführung und Standort der Anschlusseinrichtung
werden von der EGV und der Bauherrschaft gemeinsam festgelegt.

Die Anschlussgebühren verstehen sich excl. MWSt und werden mit dem Baubeginn einer Liegenschaft zur
Zahlung fällig.

I.1.1 Wohnbauten

- a) Grundgebühr pro Netzanschluss (Einkaufsumme) **Fr. 4'000.--**
- b) Gebühr pro Wohneinheit **Fr. 2'000.--**

Diese Gebühren gelten auch für Wohnungen und separat gemessene Wohnungs- bzw. Hausteile, die als Klein-
gewerbe genutzt werden (z.B. Büros, Arztpraxen etc.).

I.1.2 Gewerbe- und Industriebauten

Die Anschlussgebühr umfasst eine Grundgebühr und eine Gebühr entsprechend dem erforderlichen Anschlussquerschnitt.

Einem Kabelquerschnitt von 16 mm² Cu wird eine Gebühr von Fr. 2'000.-- zugrunde gelegt. Für jede weitere Stufe der normalisierten Kabelquerschnitte werden zusätzlich Fr. 80.--/Ampère des Nennbelastungsstromes berechnet, d.h.:

a) Grundgebühr pro Netzanschluss		Fr. 4'000.--
b) Querschnittgebühren:	16 mm ²	Fr. 2'000.--
	25 mm ²	Fr. 4'400.--
	50 mm ²	Fr. 7'600.--
	95 mm ²	Fr. 13'200.--
	150 mm ²	Fr. 17'600.--

I.1.3 Gewerbe- und Industriebauten mit Wohnungen

Die Anschlussgebühr wird gemäss I.1.2 für den Gesamtanschlussquerschnitt plus zusätzlich Fr. 2'000.-- pro Wohnung berechnet.

I.1.4 Anschlussverstärkungen und Ersatzanschlüsse

Der Verursacher der Verstärkung bzw. des Ersatzes trägt sämtliche sich ergebenden Kosten.

Zusätzlich hat der Hauseigentümer bei Anschlussverstärkungen und Nutzungsänderungen die Differenz der Anschlussgebühren zwischen bisherigem Anschluss bzw. bisheriger Nutzung und neuem Anschluss bzw. neuer Nutzung zu bezahlen (Berechnung beider Werte nach aktueller Gebührenreglement).

I.2 Anschlusskosten ausserhalb Baugebiet

Nebst der ordentlichen Grundgebühr für den Netzanschluss trägt die Bauherrschaft sämtliche sich ergebenden Kosten für die Zuleitung und die allenfalls notwendige Erschliessung.

I.3 Erschliessungsbeiträge

Gemäss Art. 3 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie kann die EGV für die Erschliessung von Baugebiet Kostenbeiträge erheben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die zu erwartenden Anschlussgebühren die Kosten für die Erschliessung des Baugebietes nicht decken. In diesen Fällen werden die Kostenbeiträge aufgrund eines Kostenvoranschlages ermittelt und mit schriftlicher Vereinbarung zwischen EGV und Bauherrschaft festgelegt.

Die EGV ist berechtigt, entsprechend dem Baufortschritt Akontozahlungen zu verlangen.

II. ANSCHLÜSSE AUS DEM HOCHSPANNUNGSNETZ

Grossbezüger mit einem Leistungsbezug, der mit technisch vernünftigen Mitteln nicht mehr aus dem Niederspannungsnetz bereitgestellt werden kann, werden gemäss Art. 24 des Reglements über die Abgabe elektrischer Energie an das Hochspannungsnetz der EGV angeschlossen.

Der Einkauf in das vorhandene Hochspannungsnetz sowie die übrigen Kostenanteile werden aufgrund eines Bauprojektes mit Kostenvoranschlag ermittelt und zwischen EGV und Bauherrschaft vertraglich festgesetzt. Die Abrechnung erfolgt nach Ergebnis.

Handelt es sich um einen Bezüger, der vorher aus dem Niederspannungsnetz versorgt wurde, so werden bezahlte Anschlussgebühren gemäss diesem Reglement bei der Kostenregelung angerechnet.

III. ELEKTRISCHE RAUMHEIZUNGEN

Elektroheizungen und Wärmepumpen sind gemäss den hierfür separat erlassenen Anschlussbedingungen bewilligungspflichtig.

Für bewilligte Elektroheizungen werden **pro Messstelle** folgende, leistungsabhängige Anschlussgebühren erhoben:

a) Widerstandsheizungen

- für die ersten 6 kW der Anschlussleistung **Fr. 300.--/kW**
- für den 6 kW übersteigenden Anteil **Fr. 500.--/kW**

b) Wärmepumpen

Keine Gebühr

c) Ergänzungsheizungen zu Wärmepumpen

- für den Leistungsanteil, der die Leistung der Wärmepumpe übersteigt **Fr. 300.--/kW**

Die anrechenbare Leistung entspricht der max. gleichzeitig einschaltbaren Leistung inkl. Zusatzgeräten etc.

Die Gebühren werden mit der Bewilligung der Installationsanzeige zur Zahlung fällig.

IV. INKRAFTTRETEN

Das vorliegende Reglement wurde an der Generalversammlung der EGV vom 3. März 2000 beschlossen und auf den 1. April 2000 in Kraft gesetzt.

Vorher eingegangene Anschlussgesuche werden bei Realisierung innerhalb eines Jahres noch nach alter Regelung behandelt.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen werden alle bisherigen Verordnungen und Erlasse aufgehoben.

Villnachern, 3. März 2000

ELEKTRIZITÄTS-GENOSSENSCHAFT VILLNACHERN

Der Präsident

Roland Meier

Die Aktuarin

Marlene Maag